



15. Februar 2024

## **Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution**

### **Förderschwerpunkte**

Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>1</sup> (SuG) eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden. Dabei werden in erster Linie Präventionsmassnahmen berücksichtigt, die den jährlichen Förderschwerpunkten Rechnung tragen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen im Hinblick auf die Qualität und bezüglich eines effizienten Einsatzes der Ressourcen am besten erfüllen.<sup>2</sup>

- Primärer Förderschwerpunkt: fedpol unterstützt kriminalpräventive Projekte, die Sexarbeitende für Formen der Kriminalität sensibilisieren und ihnen aufzeigen, wie sie sich davor schützen und wo sie Hilfe holen können. Grundsätzlich werden Projekte bevorzugt, die
  - eine möglichst grosse Breiten- und Multiplikationswirkung haben,
  - auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet sind und
  - eine Evaluation der Durchführung und Wirkung vorsehen.
- Sekundärer Förderschwerpunkt: fedpol fördert Beratungs- und Fachstellen, die Sexarbeitende für Formen der Kriminalität sensibilisieren und ihnen aufzeigen, wie sie sich davor schützen und wo sie Hilfe holen können. Bevorzugt werden Organisationen, die ihr Angebot überregional anbieten oder organisationsübergreifend arbeiten.

---

<sup>1</sup> SR 616.1

<sup>2</sup> Art. 4 Abs. 3 Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (SR 311.039.4).